

E. Garantiezeit

Für Fahrzeuge deutscher, französischer und asiatischer Hersteller (außer Sportwagen) beginnt die Garantie mit Aushändigung des Scheckheftes an den Fahrzeughalter. Bei allen übrigen Marken und Typen bleibt die Annahme des Garantieantrages der INTEC-Garantie vorbehalten. Diese verpflichtet sich, die Garantieanträge zu akzeptieren, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Die Garantiezeit endet nach Ablauf der im Garantieantrag eingetragenen Laufzeit gerechnet ab Datum des Kaufvertrages.

Bei Fahrzeugen mit einer Laufzeit ab 150.000 km gilt die Garantie für höchstens weitere 15.000 km. Ab 200.000 km ist die Garantie entsprechend begrenzt auf höchstens 10.000 km.

F. Ausschlüsse

Die Garantie erlischt vorzeitig bei Ummeldung des Fahrzeugs ins nicht europäische Ausland, bei motorsportlichem Einsatz des Fahrzeuges, ferner wenn ein Wartungsservice nicht bedingungsgemäß durchgeführt wurde. Schäden außerhalb der geographischen Grenzen Europas sind nicht garantiertgedeckt.

G. Allgemeines

Der Halter des Fahrzeugs oder sein Bevollmächtigter schließen den Garantievertrag im eigenen Namen. Der Kfz.-Händler ist Erfüllungsgehilfe für den Käufer, nicht jedoch für die INTEC-Garantie.

Die Garantie ist übertragbar. Die Garantie gilt ausschließlich für in Europa angemeldete serienmäßige Fahrzeuge der Kfz.-Arten PKW, Kombi, Offroad, Transporter und LKWs bis 7,5t sofern diese nicht zur gewerblichen Personenbeförderung, zur Vermietung oder als Baustellenfahrzeug eingesetzt werden.

Sollten einzelne Vertragsbedingungen nicht wirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt.

INTEC[®]
KFZ-Garantie GmbH

Postfach 13 62 • D - 37164 Uslar

Telefon: (+49) 55 71 - 91 23 16 • Telefax: (+49) 55 71 - 61 51

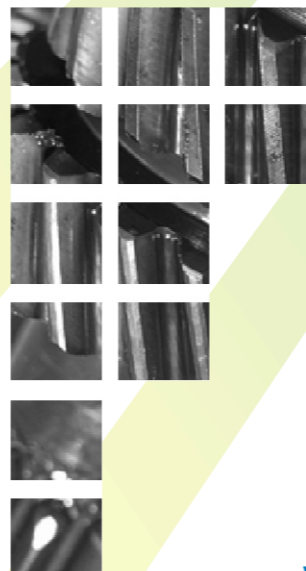
eMail: info@intec-garantie.de • Internet: www.intec-garantie.de

INTEC[®]

KFZ-Garantie GmbH

Bio-Ethanol

Garantie-Serviceheft



limitiert,
wertbezogen,
wartungsgebunden

Leistungsumfang

Die **INTEC KFZ-Garantie GmbH**, im Folgenden **INTEC-Garantie** genannt, gewährt eine Verschleißschutzgarantie bis 1 oder 2 Jahre (je nach Antrag) ab Kaufdatum, km-limitiert, auf folgende ölgeschmierte und dem Antrieb dienende **Metalteile** im Inneren vom Motor und bei Funktionsausfall der aufgeführten Nebenbaugruppen entsprechend der Leistungsübersicht.

Die Garantie gilt nur bei Umrüstung des Fahrzeuges mit "Flex Tek", "Flex Tune" oder "Flex Power" Systemen.

A. Garantiedeckte Teile

Motor:

Funktionsausfall aufgrund von Verschleiß an den Reibungsflächen von Kurbelwelle, Pleuel, Lagerschalen, Kolben, Kolbenringe, Kolbenbolzen, Zylinder, Nockenwelle, Kipphebel, Steuerkette, metallische Stirnräder, Ventile, Ventilsitze, Stößel, Ölpumpe, Laufbuchsen und Führungen.

Kraftstoffanlage:

Drosselklappensteuerung, Einspritzdüsen, Leerlaufsteuerventil.

Elektrik:

elektronische Zündanlage mit Zündspule, Transistor und elektronischem Steuergerät.

Grundlage der Garantie ist die vorschriftsmäßige und nachgewiesene Wartung des Fahrzeugs. Die Garantie gilt ausschließlich bei Funktionsausfall aufgrund von Verschleiß an Reibungsflächen oben genannter garantiedeckter Teile und aufgrund des Betriebes mit Bio-Ethanol.

Eingeschränkte Leistung: Motorblock und Zylinderkopf sind nur dann garantiedeckt, wenn sie durch vorgenannte ölgeschmierte bewegliche Teile beschädigt wurden, nicht jedoch bei Spannungsrissen.

Leistungsausschluss: Beim Umbau auf Bio-Ethanol bereits vorhandene Schäden, selbstverschuldete Schäden durch Öl- oder Kühlmittelmangel, Schäden und Folgeschäden defekter nicht von der Garantie gedeckter Teile wie Dichtungen/Simmerringe, Keilriemen, Zahnriemen, Spannrollen etc.. Metallrisse, Metallbruch, Überhitzungsschäden - auch örtliche Verschmorung/Abschmelzung, Schäden, die durch Ölschlamm oder verstopfte Kanäle, Siebe oder Filter entstehen, sind ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen.

Ausgenommen sind Dichtungsschäden aller Art.

B. Reparaturkosten-Erstattung

Die Erstattung verauslagter Reparaturkosten ist begrenzt auf den jeweiligen Tageswert der Aggregate. Das ist 20% vom Kfz.-Tageswert für den Motor. Innerhalb der Grenzwerte wird nach folgender Leistungstabelle abgerechnet. Materialbearbeitungskosten, wie z.B. Schleifen, Honen, Planen o.ä. werden als Materialkosten gerechnet.

Die **Erstattungshöchstgrenzen** betragen inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer **für Motore 4.000,- €**

Die Kostenerstattung erfolgt nach der folgenden Leistungstabelle:

Leistungstabelle

Km-Stand bei Reparatur Kostenerstattung

bis	80.000	100%
bis	90.000	90%
bis	100.000	80%
bis	110.000	70%
bis	120.000	60%
bis	130.000	50%
bis	170.000	40%
bis	200.000	35%

Betriebsflüssigkeiten sind nicht erstattungsfähig. Erstattungen können nur einmal je Aggregat und ohne Wiederholung gleichartiger Schäden erfolgen. Reparaturrechnungen sind grundsätzlich an die INTEC zu richten. Der Erstattungsbetrag muss gemäß Leistungstabelle abgeklärt werden, der Differenzbetrag ist vom Fahrzeughalter zu zahlen. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, im Schadensfall vorrangig die Werksgarantie bzw. die werksseitige Kulanz in Anspruch zu nehmen und darüber der INTEC Auskunft zu erteilen. Die INTEC-Garantie kann dann nur nachrangig in Anspruch genommen werden in der Höhe, die sich aus den Erstattungshöchstgrenzen abzüglich der werksseitigen Leistungen ergibt.

C. Wartung

Während der Garantiezeit sind Ölwechsel- und Service-Intervalle nach Werksvorschrift einzuhalten. Bei Verkürzung von Wartungsintervallen entsteht nicht das Recht, nachfolgende Intervalle zu verlängern. Öl- und Kühlmittelstände sind regelmäßig auch zwischen den Wartungen zu prüfen und ggf. aufzufüllen. Die Einhaltung der Garantiebedingungen wird seitens der INTEC-Garantie nur im Schadensfall geprüft. Bei Überschreitung der Wartungs-Intervalle ist es im Schadensfall Sache des Kfz.-Halters nachzuweisen, dass die Überschreitung nicht ursächlich für den Schaden ist. Ein entsprechender Nachweis kann durch Sachverständigengutachten erbracht werden.

Die Bestätigungseintragungen im Servicehefte des Fahrzeuges sind **nur gültig in Verbindung mit** der Vorlage von Rechnungsausdrucken und Zahlungsnachweisen. Die INTEC-Garantie ist von der Übernahme von Schadenskosten grundsätzlich befreit, wenn die Wartungshinweise nicht lückenlos sind und wenn Rechnungsbelege, Quittungen und die Abstempelung im Serviceheft nicht im **Original** beigebracht werden können.

D. Schadensfall

Tritt ein Funktionsausfall an einem garantiedeckten Teil auf, so ist unverzüglich vor Auftragserteilung und vor Reparaturbeginn eine Schadensmeldung an die INTEC-Garantie zu richten.

1. Telefon: **0 55 71 - 91 23 16**, Fax: **05571-6151**, email: **info@intec-garantie.de**
2. Durch Einsendung einer schriftlichen Schadensmeldung.

Die INTEC-Schadensabteilung gibt dann umgehend Weisung für das weitere Verhalten zur schnellstmöglichen Reparatur ohne damit jedoch den Schaden bereits als garantiedeckt anzuerkennen. Die Anerkennung kann erst nach Prüfungsabschluss aller Unterlagen erfolgen. Eine Reparaturfreigabe, die gewöhnlich telefonisch erfolgt, ist seitens der INTEC keine Zusage für eine Kostenübernahme, sie bedeutet nur, dass die Reparatur nicht blockiert wird. Zusagen der Kostenerstattung werden erst gültig durch schriftliche Bestätigung.

Der Garantiennehmer ist verpflichtet, der INTEC-Garantie vor Auftragserteilung eine Besichtigungs- oder Probefahrtmöglichkeit einzuräumen. Wird dies versäumt, obliegt es dem Garantiennehmer, Schadensursache und -umfang der INTEC-Garantie durch geeigneten Nachweis -z.B. Sachverständigengutachten zu belegen. Der INTEC-Garantie steht in jedem Falle das Recht zu, zur Schadensbeurteilung defekte Teile oder Aggregate zu besichtigen.

Der Kfz.-Halter ist verpflichtet, auf Verlangen der INTEC defekte ausgebaute Teile zur Begutachtung einzusenden. Die INTEC wiederum ist verpflichtet auf Verlangen des Kfz.-Halters diese nach Beweissicherung zurückzusenden.

Wenn bei strittigen Schadensbeurteilungen ein Sachverständigengutachten erforderlich wird, gilt für die Gutachterkosten folgende Regelung: Wer den vereidigten Sachverständigen bestellt, zahlt zunächst dessen Kosten. Wenn sich der Schaden als garantiedeckt erweist, trägt diese Kosten die INTEC, im entgegengesetzten Fall der Fahrzeughalter . Bestellt der Fahrzeughalter einen Gutachter ohne dass eine strittige Schadensbeurteilung vorliegt, so ist er für dessen Kosten auch dann verantwortlich, wenn der Schaden in den Deckungsbereich der Garantie fällt. Der Fahrzeughalter ist dafür verantwortlich, dass die zu begutachtenden Teile zeitlich ausreichend aufbewahrt werden.

Muss ein ausgebautes Aggregat zur Schadensfeststellung zerlegt werden, so erstattet die INTEC-Garantie die entsprechenden Kosten im Rahmen der Erstattungshöchstgrenzen, wenn sich der Schaden als nicht garantiedeckt erweist, gehen die Zerlegungskosten zu Lasten des Fahrzeughalters.

Reparaturaufträge können nur vom Fahrzeughalter, niemals jedoch von der INTEC-Garantie erteilt werden. Die INTEC-Garantie ist berechtigt, Weisungen für eine sachgerechte und kostengünstige Reparatur zu erteilen und unter zumutbaren Umständen die Kfz.-Werkstatt (Meisterbetrieb) zu bestimmen, die den Schaden beheben soll.

Können seitens der INTEC funktionsfähige Gebrauchtteile oder -aggregate angeboten werden, die dem Fahrzeugalter und der Laufleistung in etwa entsprechen, so verpflichtet sich der Garantiennehmer diese zu akzeptieren oder bei Ablehnung die Mehrkosten zu übernehmen.

Garantie-Antrag

Garantie-Antrag Nr.:

Kunde Nr.: _____

Laufzeit: 12 Mon. 24 Mon.

Fahrzeugdaten:

Fahrzeugschein-Nr. zu 2.: _____ , zu 3.: _____
Hersteller: _____
Modell, Typ: _____ Motor-Kennung: _____
kw: _____ PS: _____ Hubraum: _____
Erstzulassung: _____ Tachostand: _____ km

Abgas-Norm Euro: _____
Anlagenhersteller/-typ: _____

Garantiebeginn: _____

Garantienehmer:

Name oder Firma: _____
Vorname: _____
Strasse, Nr.: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Telefon: _____

Ich bestätige den Erhalt des Service-Heftes und erkenne die Garantiebestimmungen an. Ich wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich im Schadensfall vor Reparaturbeginn den Garantieträger informiere, um eine Schadensbegutachtung zu ermöglichen. Bei Probefahrt wurden keine Mängel festgestellt. Der KFZ-Umrüster kann außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung im Schadensfall nicht mithaftbar gemacht werden.

Unterschrift des Fahrzeughalters

Wir versichern die Richtigkeit obiger Angaben. Das Fahrzeug weist nach unserer Feststellung heute keine Mängel an den garanti gedeckten Teilen auf.

Stempel des Umrüsters
und Unterschrift eines Bevollmächtigten

Original an Firma INTEC GmbH - Postfach 1362 - D-37164 Uslar

Garantie-Antrag Nr.:

Kunde Nr.: _____

Laufzeit: 12 Mon. 24 Mon.

Fahrzeugdaten:

Fahrzeugschein-Nr. zu 2.: _____ , zu 3.: _____
Hersteller: _____
Modell, Typ: _____ Motor-Kennung: _____
kw: _____ PS: _____ Hubraum: _____
Erstzulassung: _____ Tachostand: _____ km

Abgas-Norm Euro: _____
Anlagenhersteller/-typ: _____

Garantiebeginn: _____

Garantienehmer:

Name oder Firma: _____
Vorname: _____
Strasse, Nr.: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Telefon: _____

Ich bestätige den Erhalt des Service-Heftes und erkenne die Garantiebestimmungen an. Ich wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich im Schadensfall vor Reparaturbeginn den Garantieträger informiere, um eine Schadensbegutachtung zu ermöglichen. Bei Probefahrt wurden keine Mängel festgestellt. Der KFZ-Umrüster kann außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung im Schadensfall nicht mithaftbar gemacht werden.

Unterschrift des Fahrzeughalters

Wir versichern die Richtigkeit obiger Angaben. Das Fahrzeug weist nach unserer Feststellung heute keine Mängel an den garanti gedeckten Teilen auf.

Stempel des Umrüsters
und Unterschrift eines Bevollmächtigten

Kopie 1 für den Umrüster

Garantie-Antrag Nr.:

Kunde Nr.: _____

Laufzeit: 12 Mon. 24 Mon.

Fahrzeugdaten:

Fahrzeugschein-Nr. zu 2.: _____ , zu 3.: _____
Hersteller: _____
Modell, Typ: _____ Motor-Kennung: _____
kw: _____ PS: _____ Hubraum: _____
Erstzulassung: _____ Tachostand: _____ km

Abgas-Norm Euro: _____
Anlagenhersteller/-typ: _____

Garantiebeginn: _____

Garantienehmer:

Name oder Firma: _____
Vorname: _____
Strasse, Nr.: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Telefon: _____

Ich bestätige den Erhalt des Service-Heftes und erkenne die Garantiebestimmungen an. Ich wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich im Schadensfall vor Reparaturbeginn den Garantieträger informiere, um eine Schadensbegutachtung zu ermöglichen. Bei Probefahrt wurden keine Mängel festgestellt. Der KFZ-Umrüster kann außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung im Schadensfall nicht mithaftbar gemacht werden.

Unterschrift des Fahrzeughalters

Wir versichern die Richtigkeit obiger Angaben. Das Fahrzeug weist nach unserer Feststellung heute keine Mängel an den garanti gedeckten Teilen auf.

Stempel des Umrüsters
und Unterschrift eines Bevollmächtigten

Kopie 2 für den Fahrzeughalter